

BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 201/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Vorstellung - Entwurf Stellplatzsatzung/Stellplatzablösesatzung		
Datum 18.10.24	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1_Stellplatzsatzung der Stadt Schwelm im Entwurf Anlage 2_Richtzahlentabelle_Schwelm_im Entwurf Anlage 3_Stellplatzsatzung Schwelm_Innenstadtbereich
Federführender Fachbereich: Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	05.11.2024	zur Kenntnisnahme

Der vorgelegte Entwurf zur Satzung über die Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit der Novelle der Landesbauordnung NRW wurde 2018 die Pflicht zur Herstellung von PKW-Stellplätzen und erstmalig auch die Pflicht von Fahrradabstellanlagen neu geregelt. Gemäß § 48 (1) i.V.m. § 89 (1) Nr. 4 der novellierten Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 21.07.2018 werden die Kommunen dazu ermächtigt, im Rahmen einer Satzung für ihr Stadtgebiet angepasste Regelungen zur Herstellungspflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen. Derzeit hat die Stadt Schwelm von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht, sodass grundsätzlich die gesetzliche Stellplatzpflicht gemäß § 48 (1) BauO NRW greift.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Schwelm am 07.05.2024 wurde die Erarbeitung einer Stellplatzsatzung und die Anpassung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Schwelm aus dem Jahr 2009 beschlossen (vgl. SV/097/2024). Zusätzlich wurde der Punkt in den Beschlussvorschlag aufgenommen, das auf die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen im Kernbereich (s. Anlage 3) grundsätzlich verzichtet werden soll.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf für eine Stellplatzsatzung (s. Anlage 1), der sich an der Musterstellplatzsatzung NRW orientiert, wurden individuelle Vorschläge zu den Richtzahlen gemacht und es wurde der Punkt aufgenommen, dass von der Stellplatzpflicht im Innenstadtbereich befreit werden soll

Bei einem Beschluss dieses Entwurfes würde die Stellplatzablösesatzung für die Stadt Schwelm entfallen, da der nun vorgeschlagene Innenstadtbereich, innerhalb dessen keine Stellplätze nachgewiesen werden müssen, fast komplett dem Geltungsbereich der ursprünglich in 2009 in Kraft getretenen Stellplatzablösesatzung der Stadt Schwelm entspricht. Ob eine Stellplatzablöse dennoch umgesetzt werden soll, und ob auch eine Ablösemöglichkeit im restlichen Stadtgebiet geschaffen werden soll, ist im weiteren Aufstellungsprozess zu erörtern.

Die Ergebnisse sollen in die Stellplatzsatzung einfließen. Für die Stellplatzsatzung soll in der kommenden Ausschusssitzung ein finaler Beschluss herbeigeführt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufstellung und Evaluierung der Stellplatzsatzung sowie der Stellplatzablösesatzung werden durch die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung vorgenommen und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Aufstellung der Stellplatzsatzung hat zunächst keine Auswirkung auf das Klima.

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Schweinsberg